

Verwaltungsgerichtshof

Zl. A 2015/0002-1

(Ra 2015/20/0047)

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Mag. Eder und Mag. Straßegger, die Hofrätin Dr. Leonhartsberger und den Hofrat Dr. Schwarz als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Ortner, in der Revisionssache des A M W in W, vertreten durch Mag. Marie Stephanie Schweizer, Rechtsanwältin in 1010 Wien, Gauermannngasse 2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Jänner 2015, Zl. W144 1407843-2/21E, betreffend eine Angelegenheit nach dem AsylG 2005, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, § 9 Abs. 2 Z 3 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 idF BGBl. I Nr. 122/2009, als verfassungswidrig aufzuheben.

B e g r ü n d u n g :

Der Revisionswerber, ein Staatsangehöriger von Somalia, stellte am 9. Juli 2008 einen Antrag auf internationalen Schutz, dem mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 25. Juni 2009 dahingehend entsprochen wurde, dass dem Revisionswerber der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt und ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs. 4 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) erteilt wurde. Den Anträgen auf Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung wurde jeweils (zuletzt mit Bescheid vom 15. Juni 2011) entsprochen.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes Korneuburg vom 5. März 2012, Zl. 621 Hv 16/11t, wurde der Revisionswerber wegen des

(22. September 2015)

Verbrechens der Schlepperei nach § 114 Abs. 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 4 erster Fall Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG sowie wegen des Vergehens der pornographischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs. 3 erster und zweiter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von achtzehn Monaten verurteilt, wovon ein Teil in der Dauer von zwölf Monaten unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Dabei wurde das Geständnis, der bisherige ordentliche Lebenswandel und der Umstand, dass es teilweise beim Versuch geblieben ist, in den Strafbemessungsgründen als mildernd angesehen, während der lange Tatzeitraum, die Faktenvielzahl und das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen erschwerend gewertet wurde.

Daraufhin leitete das Bundesasylamt ein Verfahren zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 ein. Im Zuge dieses Verfahrens brachte der Revisionswerber u.a. vor, dass er seine Taten bereue und diesbezüglich auch die Strafe bekommen habe, jedoch keine wesentlich über die Dauer der Untersuchungshaft hinausgehende Haft notwendig gewesen sei, um ihm das Unrecht seiner Handlungen aufzuzeigen. Es handle sich zwar bei der gegenständlichen Verurteilung um ein "Verbrechen" nach § 17 StGB, jedoch seien "keine schwerste Straftaten verwirklicht worden". Die Intention des Gesetzgebers sei es gewesen, in krassen Fällen Fremden den Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuerkennen; diese Notwendigkeit sei im gegenständlichen Fall aber nicht gegeben. Im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung habe die belangte Behörde nicht nur auf die gerichtliche Verurteilung Bedacht zu nehmen, sondern sämtliche Umstände im Leben des Revisionswerbers zu berücksichtigen.

Mit Bescheid vom 17. Juli 2012 erkannte das Bundesasylamt dem Revisionswerber den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 von Amts wegen ab und entzog ihm die zuletzt erteilte befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter gemäß § 9 Abs. 4 AsylG 2005. Die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Somalia wurde gemäß § 9 Abs. 2 AsylG 2005 als unzulässig erklärt.

Das Bundesasylamt führte begründend im Wesentlichen aus, der in Art. 17 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Status-RL) geregelte Aberkennungstatbestand der "schweren Straftat" werde im Sinne der österreichischen Strafrechtsterminologie mit der "rechtskräftigen Verurteilung zu einem Verbrechen (§ 17 StGB)" umgesetzt. Daraus sei abzuleiten, dass es sich bei Normierung der rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens um eine Klassifikation handle, welche sich ausschließlich an die formale Einordnung einer Straftat in der österreichischen Strafrechtsordnung richte.

Für die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach § 9 Abs. 2 AsylG 2005 genüge es, dass eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgt sei; weitere Abwägungen im Hinblick auf die objektive und subjektive Tatseite und allfällige Erschwerungs- und Milderungsgründe würden sich erübrigen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Revisionswerber unter anderem geltend, die belangte Behörde habe sich nicht davon überzeugt, dass er keine Gefahr für die Sicherheit oder für die Allgemeinheit des Landes darstelle und für ihn eine positive Zukunftsprognose zu erstellen sei. Eine Straftat gemäß § 114 FPG sei keinesfalls vergleichbar mit den in Art. 17 Abs. 1 der Status-RL angeführten Straftaten und im Sinne einer unionsrechtskonformen Interpretation des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 nicht als hinreichend für eine Aberkennung anzusehen.

Das beim Asylgerichtshof anhängige Verfahren wurde am 1. Jänner 2014 vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt (§ 75 Abs. 19 AsylG 2005), welches mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis die Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 und Abs. 4 AsylG 2005 als unbegründet abwies. Begründend führte es im Wesentlichen aus, die Verurteilung des Revisionswerbers wegen eines Verbrechens iSd § 17 StGB rechtfertige die Aberkennung des Status des subsidiär

Schutzberechtigten, ebenso wie die Feststellung, dass seine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in seinen Herkunftsstaat unzulässig sei, sowie den Entzug der Aufenthaltsberechtigung. Die Ausführungen in der Beschwerde, wonach der Revisionswerber lediglich im Bereich des unteren Strafrahmens verurteilt worden sei, in seinem Fall jedenfalls kein schweres Verbrechen vorliege und es eine positive Prognose gebe, seien angesichts des Aberkennungstatbestandes des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005, der allein auf die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) abstelle, nicht von Bedeutung.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die gegenständliche außerordentliche Revision, in der u.a. geltend gemacht wird, in analoger Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 und der dazu ergangenen Rechtsprechung müsse auch bei der Prüfung der Aberkennung des subsidiären Schutzes auf die Gemeingefährlichkeit und darauf abgestellt werden, ob die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung gegenüber den Interessen am Weiterbestehen des Schutzes durch den Zufluchtsstaat überwiegen.

§ 9 Abs. 2 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009 lautet:

"§ 9 (...)

(2) Ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht schon aus den Gründen des Abs. 1 abzuerkennen, so hat eine Aberkennung auch dann zu erfolgen, wenn

1. einer der in Art. 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe vorliegt;

2. der Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik Österreich darstellt oder

3. der Fremde von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens (§ 17 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist. Einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht ist eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht gleichzuhalten, die den Voraussetzungen des § 73 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, entspricht.

In diesen Fällen ist die Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat unzulässig ist, da dies eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher

Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde."

Der Verfassungsgerichtshof hat u.a. aus Anlass eines im Wesentlichen gleichgelagerten, bei ihm anhängigen Beschwerdefalles mit Beschluss vom 3. Juli 2015, U 32/2014-12, gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 idF BGBl. I Nr. 122/2009 von Amts wegen eingeleitet.

Gemäß der im genannten Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes geäußerten Ansicht ist ebenso für den vorliegenden Fall davon auszugehen, dass § 9 Abs. 2 Z 3 AsylG 2005 für die zu treffende Entscheidung (hier: des Verwaltungsgerichtshofes) präjudiziell ist. Auch die unter Punkt III.3. des Prüfungsbeschlusses geäußerten Bedenken sind auf den gegenständlichen Fall uneingeschränkt übertragbar. Es war daher der aus dem Spruch ersichtliche Antrag zu stellen, wobei zur Begründung dieses Antrages iSd § 62 Abs. 1 zweiter Satz VfGG im Einzelnen auf die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in dem genannten Prüfungsbeschluss vom 3. Juli 2015 verwiesen werden kann (zur Zulässigkeit einer solchen Pauschalverweisung vgl. etwa das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2008, G 246/07 u.a., VfSlg. 18.517, Punkt III.1.3. der Entscheidungsgründe, mwN).

W i e n , am 22. September 2015